

DIE GEWALTENTEILUNG IM REICHSREGIMENT NACH ALEXANDERS TOD

In seiner Abhandlung ‚Zu Geschichte und Staatsrecht der frühen Diadochenzeit‘ (Klio Bd. XIX N. F. Bd. I) fasst Fritz Schachermeyr das Hauptergebnis der Reichsordnung, die zu Babylon nach Alexanders Tod im Jahr 323 getroffen wurde, dahin zusammen: ‚An der Spitze der Regierung stand der grossjährige Philipp Arrhidaios, während dem jungen Alexander für die Zeit seiner Minderjährigkeit keinerlei Regierungsrecht zukam. Dem Philipp Arrhidaios stand in Anbetracht seiner geistigen Unzurechnungsfähigkeit ein Sachwalter und Vormund zur Seite, der im Namen des kranken Fürsten die Regierung führte und die Entscheidungen in letzter Instanz traf. Als Herr über die königlichen Willensäusserungen war er der mächtigste Beamte im Reich, jedoch nicht eigentlich Reichsverweser, da die Staatsverfassung formell nicht seinen, sondern nur den Willen des Königs anerkannte. Dieses Amt der Vormundschaft ist in die Hände des Krateros gelegt worden. Über Asien wie über Europa wurde je ein militärischer Oberbefehlshaber mit grosser Machtbefugnis gesetzt, der hier den Titel *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*, dort den Titel Chiliarch trug. Antipater und Perdikkas sind mit diesen Ämtern betraut worden.‘

Ehe wir nun in eine Untersuchung eintreten, wie es mit dieser ‚Vormundschaft‘ des Krateros bestellt ist, wollen wir uns mit den Einwänden befassen, die R. Laqueur in seinem Aufsatz ‚Zur Geschichte des Krateros‘ (Hermes Bd. 54 S. 295 ff.) gegen die Übersetzung des Wortes *προστασία* als Verweserschaft gemacht hat¹⁾. In der auf Hieronymus von

¹⁾ Für die Literatur zu der umstrittenen Frage verweise ich ausser auf Schachermeyr und Laqueur auch auf Fr. Grimmig, Arrians Diadochengeschichte, Diss. Halle 1914.

Kardia zurückgehenden Überlieferung, die wir in den Fragmenten aus Arrians τὰ μετ' Ἀλέξανδρον haben, wird die Stellung des Krateros in Photios Bibl. Cod. 92 § 3 als *προστάτης τῆς Ἀρριδαίου βασιλείας* bezeichnet. Ein Dexipposfragment (FHG III 668) nach Arrian besagt: *τὴν δὲ κηδεμονίαν καὶ ὄση προστασία τῆς βασιλείας Κράτερος ἐπετρόπη, ὃ δὴ πρῶτιστον τιμῆς τέλος παρὰ Μακεδόσιν*. Den letzten Zusatz hält Laqueur im Grunde nur dann für verständlich, wenn es sich um ein regelmässiges Amt gehandelt habe, das dem Krateros anvertraut worden sei. Für das *ὄση προστασία κτλ.* erhebt er die Forderung, dass *προστασία* etwas sei, von dem sich eine quantitative Bestimmung aussagen lasse. Dafür empfiehlt sich ihm die durch Beispiele belegte Bedeutung ‚der äussere Apparat‘, und er kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem Dexipposexzerpt das besonders geachtete Amt, das dem Krateros abgesehen von der persönlichen Sorge um Arrhidaios übertragen wurde, nichts anderes sei, als die Verwaltung alles dessen, was — wörtlich übersetzt — zur äusseren Signatur des Königtums gehört. So habe auch Justin XIII 4,5 *regiae pecuniae custodia Cratero traditur* in der Hauptsache recht, wenn auch der Begriff zu eng gefasst sei und wir daneben auch an die königlichen Insignien denken müssten. Wie steht es mit dem hier postulierten Amt? Wenn man auch mit dem Beweis *ex silentio* recht vorsichtig sein wird, so muss es immerhin sehr befremden, dass unter den vielen Notizen über Ämter und Titel aus Alexanders Zeit oder auch früher nirgends dieses wichtige Amt der *προστασία* zu finden ist. Und weiter, wenn es sich um ein regelmässiges Amt handelte, warum denn die merkwürdige Art seiner Einführung mit *ὄση προστασία τῆς βασιλείας* und nicht einfach *ἢ τῆς βασιλείας προστασία*? Wenn Laqueur dann Diodor XVIII 49, 4 heranzieht, um zu zeigen, dass hier *προστασία* nicht Vormundschaft heissen kann, so wollen wir ihm dabei willig folgen, nur dass diese Stelle keine unmittelbare Parallele zu dem Dexipposfragment ist. Bei Diodor heisst es a. a. O.: *Πολυπέρχων παραλαβὼν τὴν τῶν βασιλέων ἐπιμέλειαν καὶ συνεδρεύσας μετὰ τῶν φίλων Ὀλυμπιάδα μὲν σὺν τῇ τῶν συνέδρων γνώμῃ μετέπεμπετο, παρακαλῶν τὴν ἐπιμέλειαν τοῦ Ἀλεξάνδρου υἱοῦ παιδὸς ὄντος παραλαβεῖν καὶ διατρέβειν ἐν Μακεδονίᾳ τὴν βασιλικὴν ἔχουσαν προστασίαν*. Das kann doch nur bedeuten, dass die Olympias aufgefordert wurde, die wirkliche Sorge und Pflege

für den kleinen Enkel zu übernehmen, was durch das *παιδὸς ὄντος* betont wird, sie sollte ihren Aufenthalt in Makedonien nehmen und dabei die der Königin gebührenden Ehren haben¹⁾. Zum Beweis dieser Auffassung mag Diodor XVII 34, 6 angeführt sein; in der Schlacht bei Issos droht das verwundete Gespann des Dareios mit dem König in die Reihen der Feinde hinein durchzugehen: *διὸ καὶ κινδυνεύων ἐσχάτως ὁ βασιλεὺς αὐτὸς ἤρπασε τοὺς ἐντῆρας, συναναγκαζόμενος λῦσαι τὴν σεμνότητα τῆς προστασίας καὶ τὸν παρὰ Πέρσαις τοῖς βασιλεῦσι κείμενον νόμον ὑπερβῆναι*, d. h. Dareios sah sich genötigt, die gebotenen Grenzen der äusseren Würde seiner königlichen Stellung zu durchbrechen und selber in die Zügel zu greifen. Bei seiner Auffassung von Diodor XVIII 49, 4 übersah Laqueur ferner die Schwierigkeit, dass er uns zumutet, ein makedonisches Amt anzunehmen, das auch Frauen offen gestanden hätte, und zwar wäre ein Amt der stolzen Königin angemutet worden, das er bestenfalls als ‚Verwaltung des Hofes‘ zu bezeichnen vermag²⁾. Wir brauchen aber keineswegs anzunehmen, dass mit den Worten *ὁ δὴ πρῶτιστον τιμῆς τέλος παρὰ Μακεδόνων* ein schon vorher in Makedonien bestehendes Amt bezeichnet werden müsste. Übersetzen wir, so besagt der Relativsatz, ‚was offenkundig die höchste Ehrenstellung bei den Makedonen war‘³⁾. Unter dem Eindruck des Selbsterlebten wird Hieronymus eher bei der neugeschaffenen ausserordentlichen Stellung der *προστασία* eine Erläuterung für nötig gehalten haben, um sie als die anerkannt höchste Ehrenstellung zu bezeichnen, die abgesehen von der Königswürde selbst je Makedonen erreichen konnten, als wenn es sich um ein regelmässiges Amt gehandelt hätte. Könnte ferner die von Laqueur für das *δοση* erforderte Quantitätsbestimmung nicht in einer Bedeutungssteigerung gesehen werden? Ich möchte die Worte des Dexippos so fassen:

¹⁾ Einen synonymen Gebrauch von *προστασία* und *ἐπιμέλεια* hier anzunehmen, wie es Schachermeyr a. a. O. S. 439 A. 3 tut, geht nicht an.

²⁾ a. a. O. S. 300.

³⁾ Vgl. Rudolf Schubert, Die Quellen zur Geschichte der Diadochenzeit S. 127, wonach Krateros mit der *προστασία* den Gipfel aller Ehren bei den Makedoniern erreicht hätte. Dass er aber aus dem *παρὰ Μακεδόνων* eine Beschränkung der Amtsbefugnis auf Makedonien, Griechenland und die anderen bereits von Philipp II. beherrschten Gebiete herausliest, ist abzulehnen.

Krateros bekam die Pflege, und zwar eine so bedeutende, wie die Sachwalterschaft für das Königtum, oder — um nicht Gefahr zu laufen, dass man aus dem Sachwalter einen Vorwand herauslesen könnte — eine so bedeutende, wie die Verwaltung der königlichen Belange¹⁾.

Nun hat aber Justin scheinbar eindeutig genug die Stellung des Krateros als *regiae pecuniae custodia* bezeichnet. In diesem *custodia* verbirgt sich jedoch nichts anderes als die *προστασία*. Das hat schon Laqueur²⁾ und Grimmig³⁾ erkannt, wiewohl letzterer meint, es sei mit dem Ausdruck eben nur ein Teil, und zwar durchaus kein unwichtiger der Funktionen ausgedrückt, die Krateros als *προστάτης* übernahm, und Einzelangaben dürften bei Justin nicht hoch bewertet werden⁴⁾. Schachermeyr dagegen erledigt die Justinstelle mit dem Satz⁵⁾: ‚Bei der bekannten Flüchtigkeit dieses Autors ist sein Zeugnis von nur sekundärem Wert‘. Da aber Justin XIII 4, wie gleich zu zeigen ist, mit der Hieronymustradition zusammengeht, so erhebt sich die Frage: wie kam er zu seiner *regiae pecuniae custodia*? In dem Text, der Trogus Pompeius vorgelegen haben muss, kann nicht *ἡ τῆς βασιλείας προστασία* gestanden haben. Aber auch wenn *ἡ τῶν βασιλείων προστασία* ihm vorlag, ist die Übertragung nicht ohne weiteres zu verstehen. Denn wir finden wohl *τὸ βασίλειον* in der Bedeutung ‚Königsschatz oder königliche Kasse‘ z. B. Herodot II 149 und Cassius Dio 68, 2, 2, aber nicht den Pluralis. Andererseits scheint aber die Möglichkeit vorzuliegen, dass der Singularis auch als ‚Königreich‘ gefasst worden ist. Plutarch Agis 11 *διαδοχῆς ἔρημον ἔλοι τὸ βασίλειον* deutet sowohl H. Stephanus im Thesaurus linguae Graecae mit ‚imperium‘, als Passow im angegebenen Sinn. Und Sintenis-Fuhr in seiner Erklärenden Ausgabe der genannten

¹⁾ So wenn wir Diodor XVIII 23, 2 *τὴν τῶν βασιλείων προστασίαν* mitheranziehen, wie mit den zuverlässigeren Hss. zu lesen ist; vgl. Laqueur a. a. O. S. 299.

²⁾ a. a. O. S. 298.

³⁾ a. a. O. S. 22.

⁴⁾ Er verweist z. B. auf das gleich in § 5 folgende Versehen, das den Arridaeus rex mit der Überführung von Alexanders Leiche beauftragt sein lässt. Hier spielt der gleiche Name dem Exzerptor Justin einen Streich, während er die *regia pecunia* meines Erachtens schon vorfand.

⁵⁾ a. a. O. S. 440.

Biographie (Berlin, 4. Aufl. 1882) sagt ‚*βασιλειον* Diadem = Königswürde‘. Dürften wir also in der Vorlage ein *ἡ τοῦ βασιλείου προστασία* annehmen, dann wäre bei der Seltenheit der angenommenen Bedeutung, die der des Wortes *βασιλεία* entsprochen haben müsste, die Übersetzung in dem freilich auch nicht gar zu häufigen Spezialsinn von *pecunia regia* unschwer zu erklären. Hier möchte ich gleich noch ein Wort sagen zur Deutung von *τὴν τῶν βασιλείων προστασίαν* (Diodor XVIII 23, 2). Wie schon angedeutet¹⁾, kann es sich m. E. hier nicht um ein Amt der Verwaltung des Hofes handeln: *τὰ βασιλεία* dürfen wir hier nur in dem Sinn auffassen, wie gelegentlich *τὰ βασιλικά* sc. *πράγματα* vorkommt²⁾. Gemeint ist die Verwaltung der königlichen Belange, so dass wir sicher die *προστασία τῆς βασιλείας* oder *τοῦ βασιλείου* oder *τῶν βασιλείων* der Bedeutung nach gleichsetzen können.

Doch zurück zu Justin. Selbst wenn unser Ansatz für die Vorlage abgelehnt wird und man eine andere Deutung, etwa ein aus *τῆς βασιλείας* verlesenes *τοῦ βασιλείου* vorziehen sollte, eines lässt sich sicher beweisen, nämlich dass Justin in diesem Abschnitt mit der bei Arrian vorliegenden Hieronymustradition parallel geht. Bei beiden wird von der Beilegung des Konfliktes zwischen der Phalanx und der Ritterschaft erzählt und dann fortgefahren:

Arrian Phot. cod. 92 § 3.

καὶ τέλος συμβαινουσιν—ἐφ’ ᾧ Ἀντίπατρον μὲν στρατηγὸν εἶναι τῶν κατὰ τὴν Ἐνδρώπην, Κράτερρον δὲ προστατῆν τῆς Ἀρριδαίου βασιλείας, Περδικκῶν δὲ χιλιαρχεῖν χιλιαρχίας ἧς ἦρχεν Ἡφαιστίων (τὸ δὲ ἦν ἐπιτροπή τῆς ξυμπάσης βασιλείας), Μελέαγρον δὲ ὑπαρχον Περδικκῶν.

Justin XIII 4, 5 ff.

His ita compositis Macedoniae et Graeciae Antipater praepositur; regiae pecuniae custodia Cratero traditur; castrorum et exercitus et rerum cura Meleagro et Perdiccae assignatur.

Dann folgt: iubeturque Arridaeus rex corpus Alexandri in Hammonis templum deducere³⁾.

¹⁾ S. o. S. 296.

²⁾ Vgl. Preisigke, Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden, der Dittenberger Syll.² 183, 3 anführt = Syll.³ 333, 25 und Syll.² 216, 26 = Syll.³ 426, 26. Sollte im Sprachgebrauch früher *βασιλείος* bevorzugt und dann von *βασιλικός* verdrängt worden sein?

³⁾ Zur Sache vgl. Dittenberger Or. Gr. Inscr. I 4 A. 16; Beloch, Griech. Gesch. III 1 S. 89.

Dann fahren wieder beide fort mit der anlässlich der Lustration des Heeres erfolgten Bestrafung der Meuterer und bringen dann die Satrapienverteilung¹⁾. Dabei sei bemerkt, dass Justin nachher bei der Satrapienordnung nicht noch einmal auf Antipatros zu sprechen kommt. Es verbirgt sich also in unserer Stelle sowohl das Amt, das er übertragen bekam, wie der Herrschaftsbereich, der ihm zufiel. Vielleicht können wir in der Fassung des Justin eine von ihm gewollte Korrektur der ihm vorliegenden Überlieferung erkennen, wenn ihm nämlich der Titel eines *στρατηγός τῶν κατὰ τὴν Εὐρώπην* zu weitgehend erschien, da er ja kurz darauf eine Aufteilung des europäischen Reichsgebietes unter Antipatros und Lysimachos fand. Solche Unstimmigkeiten bei derartigen Exzerpten können kein Gegenbeweis gegen die Zusammengehörigkeit der Tradition sein. Hat doch umgekehrt Dexippos, der doch sicher mit Arrian zusammenhängt, seine Notizen über die Befugnisse des Krateros und Perdikkas erst in die Satrapienordnung mit hinein bezogen, anschliessend an den Bericht über den Sonderbezirk des Antipatros, den er nach Aufzählung der ihm unterstellten Gebiete mit den Worten schliesst: *ἔξέτι Ἀλεξάνδρου στρατηγός αυτοκράτωρ*. Es erscheint also sowohl bei Arrian-Dexippos, wie bei Justin eine Sonderstellung der drei Männer Antipatros, Krateros und Perdikkas zusammen mit einer Gewaltenteilung, die den Antipatros als *στρατηγός αυτοκράτωρ* in Europa, den Krateros als *προστάτης τῆς βασιλείας* und den Perdikkas als Chiliarchen bezeichnen lässt.

Wenden wir zunächst uns dem Wesen und der Bedeutung von Perdikkas' Chiliarchie zu. Auch hier kann uns Justin weiter helfen. Nach Arrian bekam Perdikkas die Chiliarchie, die Hephaestion innegehabt hatte, was bei der nicht seltenen anderen Bedeutung von *χιλιαρχία* näher erläutert wird, und Meleager bekam ein Kommando unter ihm²⁾. Bei Justin liegt nun das Versehen vor, dass er Meleager und Perdikkas augenscheinlich als gleichberechtigte Inhaber des Amtes ein-

¹⁾ Dabei lässt Phot. 92 § 7 versehentlich den Krateros und Antipatros mit Makedonien und den anderen Gebieten beauftragt werden. Ich möchte daraus weder mit Schachermeyr a. a. O. S. 440 annehmen, dass dem Krateros Makedonien als Amtssitz angewiesen wurde, noch mit Schubert a. a. O. S. 127, dass wir das als Hinweis darauf zu fassen hätten, dass durch die Stellung des Krateros nur die Macht des Antipatros beschränkt worden sei.

²⁾ Vgl. Dexippos FHG III 668: *Περδίκκας (ἐπετρόπη) τὴν Ἡφαιστίωνος χιλιαρχίαν*.

führt, das er unter Vermeidung des griechischen Titels als *castrorum et exercitus et rerum* ¹⁾ cura umschreibt. Ähnlich verfährt er XIII 4, 17, wo sein *summus castrorum tribunatus Seleuco cessit* eine Entsprechung bei Diodor XVIII 3, 4 hat: *Σέλευκον δ' ἔταξεν ἐπὶ τὴν ἱππαρχίαν τῶν ἐταίρων, οὓσαν ἐπιφανεστάτην*, der dann fortfährt: *ταύτης γὰρ Ἐφραισιῶν πρῶτος μὲν ἠγήσατο, μετὰ δὲ τοῦτον Περδίκκας, τρίτος δὲ Σέλευκος*. Nun ehrte aber nach Arrian Anab. VII 14, 10 Alexander nach Hephaistions Tod das Andenken seines Freundes dadurch, dass er niemanden mit dem Charakter eines Chiliarchos in das Kommando der Hetären einsetzte, vielmehr die Bezeichnung *Ἐφραισιῶνος χιλιαρχία* für die Hetären auch unter Hephaistions Nachfolger Perdikkas bestehen und die Truppe weiter Hephaistions Bild (oder Wappen?) führen liess ²⁾. So war also des Perdikkas Amt in der Zeit zwischen des Hephaistion und Alexanders Tod das *ἱππαρχεῖν τῆς Ἐφραισιῶνος χιλιαρχίας*, und bei der Neuordnung in Babylon erlangte er insofern eine Rangerhöhung und Vollmachtsteigerung, als er jetzt das *χιλιαρχεῖν τῆς Ἐφραισιῶνος χιλιαρχίας* zugesprochen bekam. Damit rückte er in die Ausnahmestellung ein, die Alexander dem Hephaistion mit dem Titel Chiliarchos überwiesen hatte, „der — nach den Worten Plaumanns — zwar einerseits dieses Hetärenkommando bezeichnete, andererseits jedoch ihm eine Fülle von Kompetenzen gab, die aus dem persischen Hofamt des Chiliarchos hergeleitet und zusammengefasst worden war als eine *ἐπιτροπή τῆς ξυμπάσης βασιλείας*“. Eine solche Stellung suchte später Antipatros bei der von ihm beabsichtigten Nachfolgeordnung seinem Sohn Kasandros neben Polyperchon zu übertragen: *ἀπέδειξεν ἐπιμελητὴν τῶν βασιλείων Πολυπέρχοντα καὶ στρατηγὸν αὐτοκράτορα, — τὸν δ' υἱὸν Κάσανδρον χιλιαρχὸν καὶ δευτερεύοντα κατὰ τὴν ἔξουσίαν* ³⁾. Das gibt uns einen Anhalt, wie Alexander

¹⁾ So ist mit den Hss. zu lesen, wie schon Schubert a. a. O. S. 129 es tut und mit ihm Schachermeyr a. a. O. S. 442; ebenso schon vorher E. Pessonaux in seiner Ausgabe (Paris 1903), der aber den Text in *castrorum exercitus et rerum cura* unnötig ändert; *rerum* erklärt er als *les affaires militaires*.

²⁾ Plaumann in RE VIII s. v. Hephaistion Sp. 293 und Brandis RE III s. v. Chiliarchos Sp. 2276.

³⁾ Diodor XVIII 48, 4. § 5 heisst es weiter: *ἡ δὲ τοῦ χιλιαρχοῦ ταξίς καὶ προαγωγή τὸ μὲν πρῶτον ὑπὸ τῶν Περσικῶν βασιλείων εἰς ὄνομα καὶ δόξαν προήχθη, μετὰ δὲ ταῦτα πάλιν ὑπ' Ἀλεξάνδρου μεγάλης ἔτυχεν ἔξουσίας καὶ τιμῆς, ὅτε καὶ τῶν ἄλλων Περσικῶν*

seines Freundes Stellung angesehen wissen wollte. Und des Königs Verhalten entspricht offenbar der Vorstellung, die man sich in der griechischen Welt von dem persischen Chiliarchenamt gemacht hat¹⁾. Was im einzelnen die Kompetenzen des Hephaestion als Chiliarch gewesen sind, ist unbekannt; möglich, dass sie von vornherein überhaupt nicht auf eine bestimmte Formel gebracht worden waren. Das musste dies Amt dem Perdikkas besonders begehrenswert erscheinen lassen. Es war ein militärisches Amt, und die Umschreibung von Chiliarchie mit *castrorum et exercitus et rerum cura* könnte mit dem Worte *rerum* vielleicht eben dieses Unbestimmte ausdrücken wollen, wenn man es auch in seinem Zusammenhang nur auf militärische Befugnisse wird beziehen dürfen²⁾. Diese Chiliarchie des Perdikkas hat Schachermeyr m. E. durchaus mit Recht mit dem Oberfeldherrnamt des Antipatros in Parallele gestellt³⁾; denn wo dieser als *στρατηγός* (sc. *αυτοκράτωρ*) *τῶν κατὰ τὴν Ἑδρώπην* gebot, auch schon zu Alexanders Zeit, konnte für Kompetenzen der Chiliarchie weder des Hephaestion, noch des Perdikkas ein Raum sein. Man könnte nun versucht sein, auch in den Worten Diodors XVIII 3, 1: *οὗτος* (Perdikkas) *παραλαβὼν τὴν τῶν ὅλων ἡγεμονίαν* verteilte die Satrapien, eine Erklärung der Chiliarchie im Sinne von *ἐπιτροπή τῆς ξυμπάσης βασιλείας* zu sehen. Und auch bei der Angabe Diodors XVIII 2, 4, dass die Grossen, welche Satrapien übernehmen sollten, den Auftrag erhielten *ὑπακούειν τῷ τε βασιλεῖ καὶ τῷ Περδίκκῃ*, könnte man den wahren Charakter vom Amt des Perdikkas durchschimmern sehen. Denn dass die Satrapen ihm in militärischen Dingen unterstellt waren, ergibt sich aus dem Verhalten des Perdikkas bei dem Griechenaufstand in den Ostsatrapien. Er rüstete ein Expeditionskorps aus, unterstellte es dem Satrapen von Medien Peithon und gab ihm schriftliche Befehle an die Satrapen

νομίμων ξηλωτῆς ἐγένετο. Bei Arrian Phot. cod. 92 § 38 heisst Kasander in diesem Zusammenhang *χιλιάρχης τῆς ἵππου*.

¹⁾ Schachermeyr a. a. O. S. 444 A. 1 macht auf Nepos Conon 3 aufmerksam: Conon — ad regem missus — primum ad chiliarchum, qui secundum gradum imperii tenebat, accessit.

²⁾ Curtius Rufus X 10, 4: Perdicca ut cum rege esset copiisque quae regem sequebantur praeesset gibt mit dem zweiten Teil nur eine der Aufgaben, nämlich das Hetärenkommando, die Hipparchie, die dann dem Seleukos abgegeben wurde.

³⁾ a. a. O. S. 444.

der oberen Satrapien mit, die ihn mit einem festgesetzten Aufgebot von Fussvolk und Reitern unterstützen sollten¹⁾.

Aber so sehr man geneigt sein wird Diodor XVIII 3, 1 mit 2, 4 auf die Chiliarchie des Perdikkas zu beziehen, so steht dem zunächst die Tatsache im Weg, dass unmittelbar zuvor Perdikkas von Diodor als *ἐπιμελητής τῆς βασιλείας* bezeichnet wird, was ja dazu geführt hat, dass ein Teil der Forscher in ihm von vornherein den Reichsverweser gesehen hat, zumal bei Diodor von Krateros überhaupt nicht die Rede ist. Die Schwierigkeit, die in der scheinbaren Unvereinbarkeit der verschiedenen Überlieferung gesehen wurde, hat aber m. E. nunmehr Schachermeyr²⁾ endgültig dadurch beseitigt, dass er nachweist, bei Diodor liegt eine Kürzung vor, die sich auf die Darstellung der wirklichen Ergebnisse beschränkt und alles Unausgeführte weglässt. Und tatsächlich ist ja die Gewaltenteilung unter die drei Generale Krateros, Antipatros und Perdikkas nie zur praktischen Auswirkung gekommen. Ob freilich für die Kürzung schon die Zwischenquelle zwischen Hieronymus und Diodor verantwortlich gemacht werden darf, möchte ich nicht so ohne weiteres entscheiden. Für uns kommt es hier nur darauf an, anzuerkennen, dass eine Kürzung vorliegt, die von der *προστασία* des Krateros, weil sie nie praktisch wurde, nicht redet, umgekehrt dazu führt, dass des Perdikkas Stellung, die tatsächlich der späteren des Antipatros und Polyperchon entsprach, nicht als Chiliarchie, sondern mit dem Titel *ἐπιμελητής τῆς βασιλείας* beschrieben wird. Hatte doch Perdikkas die Könige in seiner Hand und damit, und gestützt auf seine oberste Befehlsgewalt, die Möglichkeit, eine Herrschaftsführung ganz nach seinem Willen zu versuchen. Aber der Umstand, dass dies der tatsächliche Verlauf der Entwicklung war, ist kein Beweis gegen die richtige Annahme, dass in Babylon bei der Neuordnung nach Alexanders Tod eine Gewaltenteilung vorgenommen wurde. Wir haben jedenfalls nicht mehr das Recht, ohne weiteres die Diodorstelle für eine alsbaldige Reichsverweserschaft des Perdikkas anzuführen.

¹⁾ Diodor XVIII 7, 3. Vgl. Plutarch Eumenes 3: Es war ein Hilfsbefehl zur Unterstützung des Eumenes bei der Eroberung seiner Satrapie Kappadokien an Leonnatos und Antigonos ergangen; aber *Ἀντίγονος οὐ προσέσχε τοῖς γραφεῖσιν ὑπὸ Περδίκκου*; vgl. Schachermeyr a. a. O. S. 446.

²⁾ a. a. O. S. 443.

Von einer Reichsverweserschaft kann aber nach Schachermeyr¹⁾ überhaupt nicht die Rede sein, da der Stellung, die mit *προστάτης* oder *ἐπιμελητής* bezeichnet wird, eben das Wesentliche einer Verweserschaft, nämlich die Handlungsmöglichkeit im eigenen Namen fehlte. Daher redet er von einer Vormundschaft²⁾. Philipp Arrhidaios, sagt er, führte als oberste Instanz eine Scheinregierung, deren Fiktion in den Dekreten sorgfältig gewahrt wurde. Die tatsächliche Gewalt aber übte der Vormund aus. Macht nun Schachermeyr damit, dass er die Titel *προστάτης* oder *ἐπιμελητής* mit Vormund gleichsetzt, nicht einen ähnlichen Fehler, wie wenn vorher vom Reichsverweser geredet wurde? Hier kann schon die Wahl des Titels zur Vorsicht mahnen. Die in früheren Zeiten in Makedonien für den Vormund gebräuchliche Bezeichnung *ἐπίτροπος*, meint Schachermeyr³⁾, sei deshalb nicht gewählt worden, um durch den Wechsel des Amtstitels auch die veränderte Stellung des Vormunds selbst, die nicht so sehr einem Kinde, als einem kranken Erwachsenen galt, zum Ausdruck zu bringen. Das scheint mir nicht das Entscheidende gewesen zu sein. Im makedonischen Königshaus, wo die Krone in direkter Linie nach dem Erstgeburtsrecht vererbte, wurde im Falle der Minderjährigkeit des Thronfolgers ein *ἐπίτροπος*⁴⁾, der zum regierenden Haus gehörte, eingesetzt. Zumeist war wohl der *ἐπίτροπος* von dem Vater des minderjährigen Erben noch persönlich bestimmt. War das nicht der Fall, so übernahm die Gesamtheit des Adels diese Obliegenheit. So wurde nach dem Tode des Demetrios, des Sohnes von Antigonos Gonatas, für den siebenjährigen Philipp von den makedonischen Grossen (*οἱ πρῶτοι Μακεδόνων*) Antigonos Dosoḡ zum *ἐπίτροπος* bestellt⁵⁾.

¹⁾ a. a. O. S. 439. Auch Grimmig hatte die Schwierigkeit schon erkannt, die darin lag, wenn man von einer Reichsverweserschaft redete. Er sagt a. a. O. S. 17: Krateros zum *προστάτης τῆς βασιλείας* ernannt, bekam damit die höchste Stellung in der Monarchie Alexanders zuerkannt, die Reichsverweserschaft — dieses Wort ist allerdings nur eine begriffliche Übertragung.

²⁾ A. Bouché-Leclercq, Hist. des Séleucides S. 1 und 3 f. bezeichnet selber schwankend des Krateros Stellung als *présidence honorifique de l'empire*; vgl. S. 514. Im Index S. 690: *Cratère régent de Macédoine, président honorifique ou <curateur> de l'empire d'Alexandre.*

³⁾ a. a. O. S. 439.

⁴⁾ Ich folge hier Ulrich Köhler, Makedonien unter König Archelaos, Sitz.-Ber. Akad. d. Wiss. Berlin 1893 S. 491.

⁵⁾ Plutarch Aemil. Paul. 8. Justin. XXVIII 3, 10.

Wie in diesem späteren Fall sicherlich nach makedonischem Recht verfahren wurde, so suchten auch die in Babylon anwesenden Grossen zu handeln, als man sich auf des Perdikkas Vorschlag, die Niederkunft der Roxane abzuwarten, zunächst geeinigt hatte. Curtius Rufus fährt nach der Erzählung von der Erhebung der Arrhidaios durch die Phalangiten fort [X (23) 7, 11]: ‚Ceterum haec vulgi erat vox, principum alia sententia. E quibus Pithon consilium Perdicae exequi coepit, tutoresque destinat filio ex Roxane futuro Perdiccam et Leonatum, stirpe regia genitos. Adiecit ut in Europa Craterus et Antipater res administrarent‘¹⁾. Die Parallele ist nicht zu verkennen; denn dass man sich auf zwei *ἐπίτροποι* (tutores) einigte, hängt mit der Besorgnis vor einer straffen Zentralgewalt zusammen, die in den Kreisen der Grossen alsbald sich zeigte. Nun kam es aber nicht zur Ausführung der hier getroffenen Abmachungen; denn mittlerweile hatten ja die Phalangiten den Arrhidaios als Philippos zum König erhoben. Der war aber zweifellos nicht in der Lage selbständig zu handeln. Hatte man jedoch einmal die Fiktion seiner Regierungsfähigkeit vorgenommen und es dauernd bei ihr bewenden lassen, so konnte man ihm keinen Vormund im Rechtssinn setzen und ebensowenig dem zu erwartenden Alexandersohn, da ja für diesen wieder der König der gegebene Vormund war. Bei dem Versuch einer Reichsordnung in Babylon handelte es sich dann deutlich um einen Kompromiss zwischen den Wünschen der Grossen und denen der Phalanx. Die ersteren mussten auf die alleinige Erbfolge des Roxanesohnes und damit auf die Bestimmung einer Vormundschaft verzichten, die anderen aber sich es gefallen lassen, dass für den handlungsunfähigen Arrhidaios tatsächlich ein anderer oder andere die Geschäfte führten. Wenn Schachermeyr meint²⁾, die Machtbefugnis des Vormundes entsprach der theoretisch dem Könige zuerkannten, so würde das wohl für einen *ἐπίτροπος* zutreffen, nicht aber auf den *προστάτης*, von dessen Befugnissen doch durch die Stellung des Antipater als *στρατηγός αυτοκράτωρ* und des Perdikkas als Chiliarchen im oben geschilderten Sinne wesentliche Teile der sonst dem König eignenden Machtbefugnisse

¹⁾ Justin. XIII 2, 14: et si puer natus fuisset, tutores Leonatum et Perdiccam et Crateron et Antipatrum constituunt; confestimque in tutorem obsequia iurant.

²⁾ a. a. O. S. 439.

abgetrennt waren. Also müsste sich schon aus der Nichterfüllung der Forderung, dass des Vormundes Machtbefugnis der königlichen entsprechen müsste, ergeben, dass der *προστάτης* nicht Vormund sein kann.

Dazu kommt noch eine weitere Erwägung. Wodurch bekam der Kompromiss von Babylon seine Rechtskraft? Für die Satrapienordnung, die zwar Perdikkas vornahm, war ein königlicher Erlass notwendig, um ihr Rechtsverbindlichkeit zu schaffen. Nach Arrian bei Phot. cod. 92 § 5 verfährt Perdikkas *ὡς Ἀρχιδαίου κελύροντος*. Konnte dann im Falle der Amtsbestellung des Perdikkas selbst und natürlich ebenso des Krateros und Antipatros anders verfahren worden sein? Auch dafür muss es einen mit des neuen Königs Namen versehenen Befehl gegeben haben¹⁾. Um so weniger dürfen wir dann den Krateros, den *προστάτης τῆς βασιλείας*, als Vormund fassen. Denn man konnte wohl noch die Fiktion, dass Philipp Arrhidaios als oberste Instanz im Reiche walte, aufrecht erhalten, wenn er wie die oberste Kommandogewalt in Europa und Asien an Antipatros und Perdikkas, so die Reichsverwaltung an Krateros gab, aber nicht mehr, wenn ein Vormund bestellt worden wäre, wobei wir überdies zu der merkwürdigen Sachlage kämen, dass sich der König seinen eigenen Vormund bestellte. Wir begreifen also, dass für das Amt des Krateros der Titel *προστάτης* gewählt wurde, um damit allein schon deutlich zu machen, dass er nicht Vormund war. Wäre er das gewesen, so läge auch kein Grund dazu vor, dass er sein Amt nur dann hätte ausüben können, wenn er den König bei sich hatte.

Gab es, wie wir annehmen, auch für die Gewaltenteilung eine Bestallung in des Königs Namen, so verstehen wir auch eher das Verhalten des Krateros in der Frage des Oberbefehls im lamischen Kriege. Den Befehl führte Antipatros als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*. Als nun Krateros unter Hintansetzung seiner Befugnisse als Reichsverwalter, die ihn nach Babylon riefen, wo sich der König befand, sich entschloss, dem bedrängten Antipatros zu helfen, kam er nach Thesalien *καὶ τοῦ πρωτεύου παραχωρήσας ἐκουσίως Ἀντιπάτρω*

¹⁾ Schachermeyr a. a. O. S. 452 A. 1 war auf dem richtigen Weg. Vgl. Appian Syr. 52 und Justin XIV 5, wo Eurydike dem Kasandros die Reichsfeldherrnwürde und Reichsverwaltung übertragen lässt: *scribit regis nomine Polyperchonti Cassandro exercitum tradat, in quem regni administrationem rex transtulerit.*

κωή μετ' αὐτοῦ κατεστρατοπέδευσε (Diodor XVIII 6, 5). Von einem freiwilligen Verzicht auf den Oberbefehl ist hier die Rede¹⁾, aber tatsächlich ist es nichts anderes als das korrekte Handeln eines Mannes, der gewillt ist, eine mit dem Namen des Königs gedeckte Ordnung der Gewalten aufrechtzuerhalten, mochte er auch darüber keinen Augenblick im Zweifel sein, dass dahinter nur die Vereinbarung von Heer und Ritterschaft stand. Er hält sich an die neugeschaffene Gewaltenteilung, die eben in militärischen Dingen in Europa dem Antipatros eine Vorrangstellung gegeben hatte²⁾. Hätte er anders gehandelt, so wäre die Ordnung von Babylon von ihm gefährdet worden, die in der Gewaltenteilung eine Sicherung gegen Usurpationsgelüste und ein Schutzmittel für den Bestand der Alexandermonarchie unter den Erben Philipps sah. Augenscheinlich war dabei gerade Krateros als der Vertrauensmann der Phalanx bei dem Kompromiss für die Stellung des *προστάτης* ausersehen worden, der mit der

1) Also kannte auch Diodor oder seine Vorlage eine Stellung des Krateros, bei der es merkwürdig erscheinen musste, wenn er so handelte. Ein Beweis mehr für die vorgenommene Kürzung.

2) Die Gedankenführung bei Schachermeyr a. a. O. S. 441 scheint mir wenig überzeugend: ‚Krateros begnügte sich freiwillig mit dem zweiten Rang. Das stimmt gut mit der Annahme, dass Krateros als Vormund der Könige dem Antipater wohl übergeordnet war, sein Amt aber noch nicht angetreten hatte, und zudem dem Antipater als *στρατηγὸς ἀποκράτωρ τῆς Ἑλλάδος* in militärischen Dingen die Vorhand lassen musste.‘ Wenn er musste, wo bleibt dann die Freiwilligkeit? Auch aus den Worten des Diodor XVIII 18, 7, dass Antipatros nach glücklicher Beendigung des lamischen Krieges *ἐπανελθὼν εἰς τὴν Μακεδονίαν τὸν Κράτερον ταῖς ἀρμοζούσαις τιμαῖς τε καὶ δωρεαῖς ἐκόσμησε*, lässt mich nicht auf eine Überordnung schliessen, zumal dann im gleichen Zusammenhang gesagt ist, er habe dem Krateros auch seine Tochter Phila vermählt. Umgekehrt könnte man vielleicht aus Arrian. bei Phot. cod. 92 § 12 eher auf Gleichstellung schliessen: *Κράτερος συμμαχῶν Ἀντιπάτρῳ κατὰ τῶν Ἑλλήνων αἰτιος τῆς νίκης — γέγονεν. ἐξ οὗ καὶ ἅπαντα, ἅπερ ἂν αὐτοῖς Κράτερος ἐπέταττε, καὶ Ἀντιπάτρῳ ἀποφασίστως ἐπράττειο*. Sollte man etwa vermuten dürfen, dass die Voranstellung von Krateros' Namen in Sachen der Neuordnung Griechenlands seiner Verwaltungsaufgabe zuliebe erfolgt wäre? Dagegen mache ich mir aber selbst den Einwand, dass in der einzigen Frage, die wirklich einen Entscheid der Reichsverwaltung erforderte und nicht entweder militärischen Anforderungen entsprach oder als innere Angelegenheit der doch wieder als *σύμμαχοι* behandelten Gemeinden gefasst werden konnte, an die Könige verwiesen wurde, nämlich die Samierfrage (Diodor XVIII 18, 6).

Handhabung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt im Gesamtreich eine überragende Stellung haben mochte, aber doch durch die geschaffenen militärischen Kommandogewalten beschränkt war und nur im Zusammenwirken mit ihnen die gesamte Machtbefugnis, die sonst der König geübt hatte, wirksam werden lassen konnte*).

Wie man sich im einzelnen dieses Zusammenwirken des Reichsverwalters mit den militärischen Oberbefehlshabern gedacht hatte, lässt sich nicht mehr feststellen, weil eben die Gewaltenteilung des Jahres 323 nach der Ordnung von Babylon nicht zur Auswirkung kam. Damit, dass Krateros nicht sofort seine Reichsverwaltung antrat, die er nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Könige oder den Königen¹⁾ auszuüben vermochte, da nur des Königs Unterschrift einer Anordnung Rechtskraft geben konnte, hat er zweifellos selber wesentlich zu der Entwicklung der Dinge beigetragen, die die Ordnung von 323 zunichte machen sollte. Durch die Vorgänge nach des Königs Tod war ja an sich schon die Stellung des Perdikkas von einer besonderen Bedeutung; handelte er doch in der Frage der Satrapienverteilung gleichsam als Reichsverwalter. Er griff dann auch in Abwesenheit des eigentlichen Reichsverwalters in wirklicher oder angemessener Stellvertretung dieses Beamten weiterhin in dessen Befugnisse ein, so z. B. in der Samierfrage²⁾. Mit derartigem musste sich Krateros abfinden und hat sich augenscheinlich auch damit abgefunden. Eine Änderung trat erst ein, *ὡς δὲ παρέλαβε* (sc. Perdikkas) *τὰς τε βασιλικὰς δυνάμεις καὶ τὴν τῶν βασιλείων*³⁾ *προστασίαν* (Diodor XVIII 23, 2). Hier ist keineswegs von einer Stellvertretung durch Perdikkas die Rede, wie Schachermeyr annimmt, wenn er schreibt: „Erst als sich herausstellte, dass Krateros sich schliesslich entschloss, den Feldzug in Europa mitzumachen, wurde es klar, dass sich Perdikkas für längere Zeit auf die Führung der

*) Korrekturzusatz: Zu der Bedeutung von *προστασία* als nicht-militärischer Amtsbefugnis vgl. jetzt auch U. Wilcken, Der angebliche Staatsstreich Octavians im Jahre 32 v. Chr. Sitzungsber. Berl. Ak. d. Wiss. 1925 (X) S. 75.

¹⁾ Über diese Frage, ob und seit wann neben Arrhidaios auch der junge Alexander an der Scheinregierung beteiligt ist, behalte ich mir eine weitere Untersuchung vor.

²⁾ Diodor XVIII 18, 9 zusammen mit 6.

³⁾ S. oben S. 296 Anm. 1.

vertretungsweisen Prostatie einzurichten hätte. Darauf bezieht sich Diodors *παρέλαβε — προστασίαν*.¹⁾ Im Gegenteil ist hier die Tatsache gemeint, dass Perdikkas zu seiner Chiliararchie, die ihm die Verfügung über die *βασιλικαὶ δυνάμεις* gab, auch die *προστασία* übernahm, sich jedenfalls gar nicht mehr irgendwie als Stellvertreter fühlte und gab. In dieser Vereinigung der beiden Ämter sieht Diodor¹⁾ die königlichen Aspirationen des Perdikkas. Aber nicht weil er so mit der Reichsverwaltung ein seinem Chiliarchenamt übergeordnetes Amt kumulierte, sondern weil er überhaupt ein zweites Amt aus dem Bereich der geteilten Gewalten an sich zog und damit die Ordnung von Babylon illusorisch machte, zugleich freilich besonders den Krateros kränkte, brachte er diesen und den Antipatros gegen sich ins Feld; dies besonders deshalb, weil sie in dem Verhalten des Perdikkas die Gefahr einer Usurpation des Thrones witterten, der man durch die Gewaltenteilung hatte steuern wollen²⁾. Das Glück der Waffen entschied dann für Perdikkas. Mit Krateros' Tod endete dieser erste, auf Gewaltenteilung beruhende Versuch einer Reichsordnung.

Zum Schluss sei noch ein Wort erlaubt zu den beiden Amtsbezeichnungen *προστάτης* und *ἐπιμελητής*. Die erste fanden wir bei Arrian und dem auf ihn gehenden Dexippos für die Reichsverwaltung des Krateros, während bei Diodor *προστασία* für die Reichsverwaltung nur an der Stelle stand, wo er von dem Schritt des Perdikkas erzählt, der durch Kumulierung zweier Gewalten zur effektiven Beseitigung der *προστασία* im Sinne der babylonischen Reichsordnung führte. Die Vermutung könnte nahe liegen, dass weiterhin für die Kumulierung der Reichsverwaltung mit dem Oberkommando eines Reichsteiles der neue Titel *ἐπιμελητής* gewählt worden sei, wenn nicht einmal bei der Amtsübertragung an Polyperchon dieser als *ἐπιμελητής τῶν βασιλέων καὶ στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* erschiene (Diodor XVIII 48, 4) und zum andern Diodor XVIII 75, 2 doch auch sagte: *ὁ Πολυπέρχων ἀργῶς ἐδόκει καὶ ἀφρόνως προστατεῖν τῆς τε βασιλείας καὶ τῶν συμμάχων*.

Marburg in Hessen.

W. Ensslin.

¹⁾ XVIII 23, 3.

²⁾ Vgl. auch Laqueur a. a. O. S. 300.